



FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 1) zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen westlich der Ortschaft Haaren, Stadtteil der Stadt Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn

Auftraggeber: Energieplan Ost West GmbH & Co.KG
Graf-Zeppelin-Str.69
33181 Bad Wünnenberg-Haaren

Auftragnehmer: Dominik und Janina Wloka GbR
Apfelweg 51
33334 Gütersloh

Stand: 14.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	5
3	Beschreibung des Projektes	6
4	Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete	8
4.1	FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302)	8
4.1.1	Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH- Gebiet „Wälder bei Büren“	11
4.1.2	FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Wälder bei Büren“	12
5	Summationseffekte mit anderen Projekten	15
6	Zusammenfassung.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Abbildung 1 grafische Darstellung der unmittelbaren Umgebung mit Markierung der (geplanten) Windenergieanlagen durch den Verfasser (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)	2
Abbildung 2 Legende des Status der Windenergieanlagen aus Abbildung 2 (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)	3
Abbildung 3 Lage der fünf geplanten WEA zu umliegenden Natura2000 Gebieten inkl. 3.500m Radius um die geplanten WEA (Quelle: Daten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL, „LANUV Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 , Datensatz „Vogelschutzgebiete“ und „FFH-Gebiete“, ergänzt durch Verfasser)..	4
Abbildung 4 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“	9
Abbildung 5 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“	10
Abbildung 6 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“	11

1 Einleitung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co.KG beabsichtigt westlich der Ortschaft Haaren, einem Stadtteil von Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn in Nordrhein-Westfalen fünf Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Vestas zu errichten und zu betreiben.

Bei den fünf Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen des Herstellers Vestas mit nachfolgenden Eigenschaften.

Name	Hersteller	Typ	Rotor-durchmesser	Rotor-radius	Nabenhöhe	Freie Fläche unter Rotorblatt	Gesamthöhe
WEA1	Vestas	V162-7.2, 7.2 MW	162m	81m	119m	38m	200m
WEA2	Vestas	V162-7.2, 7.2 MW	162m	81m	169m	88m	250m
WEA3	Vestas	V162-7.2, 7.2 MW	162m	81m	169m	88m	250m
WEA4	Vestas	V162-7.2, 7.2 MW	162m	81m	169m	88m	250m
WEA 5	Vestas	V162-7.2, 7.2 MW	162m	81m	169m	88m	250m

Die neu zu errichtenden Anlagen befinden sich in der unmittelbaren Umgebung zu zahlreichen weiteren Bestandwindenergieanlagen und neu geplanten Anlagen.

Der nachfolgenden Abbildung sind die umliegenden WEA zu entnehmen, wobei die hier thematisierten neu zu errichtenden Anlagen mit einem roten Symbol gekennzeichnet sind.

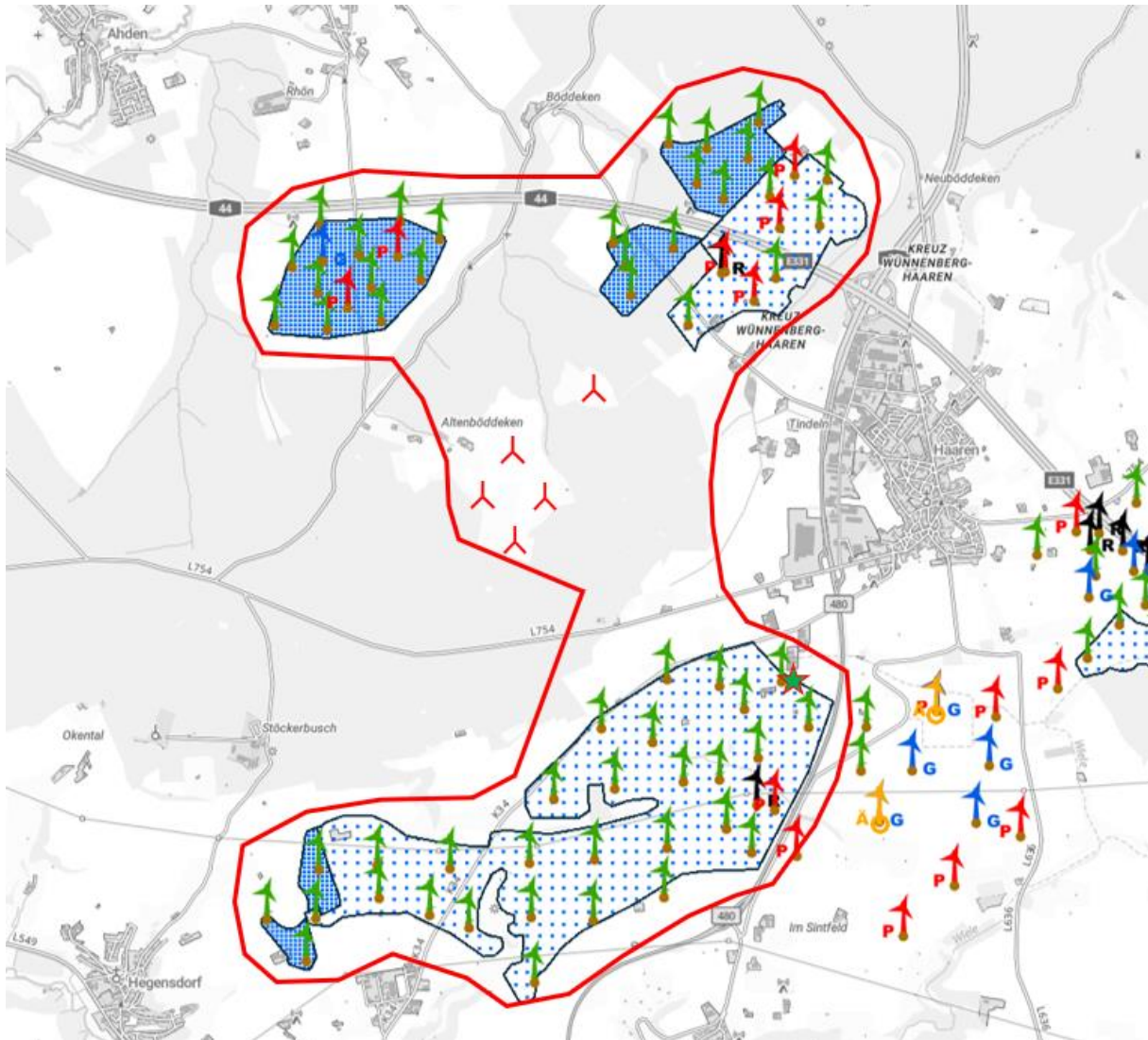


Abbildung 1 grafische Darstellung der unmittelbaren Umgebung mit Markierung der (geplanten) Windenergieanlagen durch den Verfasser (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Abbildung 2 Legende des Status der Windenergieanlagen aus Abbildung 2 (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Dominik und Janina Wloka GbR wurde beauftragt, auf Grundlage vorliegender Gutachten sowie den tatsächlichen örtlichen Begebenheiten zu beurteilen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile der umliegenden Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) führt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungsverfahrens sind auch die Auswirkungen auf sogenannte „Natura 2000-Gebiete“ zu prüfen. Diese „Natura 2000-Gebiete“ umfassen gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

In einem Radius von 3,5 Kilometern um die äußeren WEA befindet sich ein Natura 2000-Gebiet in Form des FFH Gebietes „Wälder bei Büren“.

Zentral um Untersuchungsbereich und die vier WEA1 bis WEA4 umgebend in einem Mindestabstand von 85 Metern befindet sich das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302).

Die untenstehende Abbildung 3 zeigt die geplanten Windenergieanlagen als rote Markierung mit den entsprechenden Distanzen zu dem Natura 2000-Gebiet.

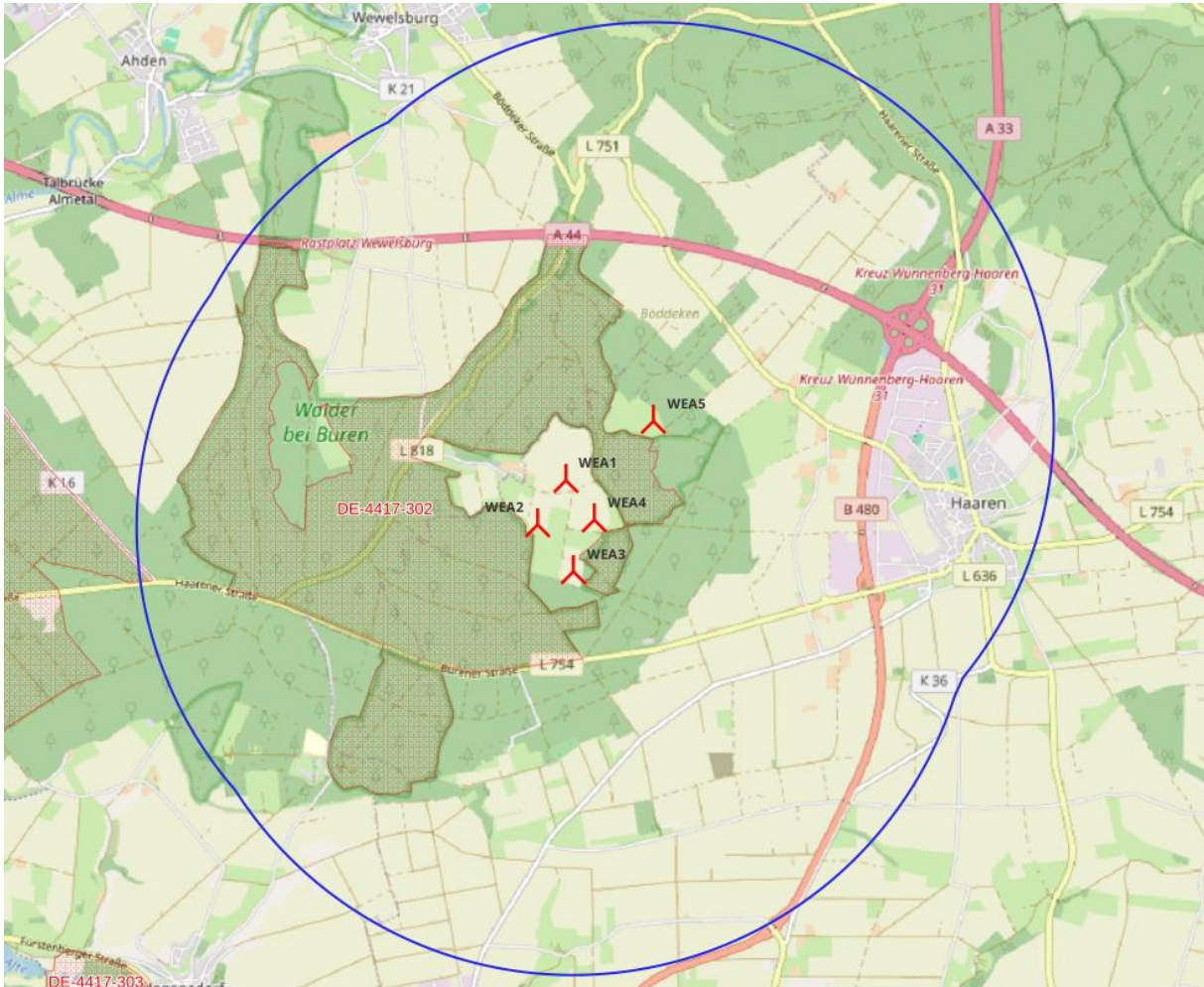


Abbildung 3 Lage der fünf geplanten WEA zu umliegenden Natura2000 Gebieten inkl. 3.500m Radius um die geplanten WEA (Quelle: Daten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL, „LANUV Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0, Datensatz „Vogelschutzgebiete“ und „FFH-Gebiete“, ergänzt durch Verfasser)

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für diese FFH-Vorstudie liefert die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bzw. dessen Umsetzung in nationales Recht in den §§31 bis 34 des BNatSchG.

Die Prüfung auf Verträglichkeit soll die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzziel und -grund (Erhaltungsziele) eines Gebiets vorbereiten und ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob das jeweilige Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets angesiedelt ist. Darüber hinaus sind eventuelle Fernwirkungen mit zu berücksichtigen. Die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen ist ausreichend, um die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung auszulösen. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind alle Entwicklungen anzusprechen,

- die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen
- die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen
- die zur Verringerung der Größe des Lebensraums für die Arten in einem Gebiet beitragen.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind dabei im Hinblick auf jedes Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren.

3 Beschreibung des Projektes

Bei den fünf zu errichtenden Windenergieanlagen handelt es sich um den Typen V162-7.2 des Herstellers Vestas. Die Nabenhöhen betragen einmal 119 m (WEA1) und viermal 169 m (WEA2 bis WEA4). Die Gesamthöhen liegen zwischen 200 m (WEA1) und 250 m (WEA2 bis WEA4). Die freie Fläche unterhalb der Rotorblätter beträgt zwischen 38 m (WEA1) und 88 m (WEA2 bis WEA4).

Die Nennleistungen der Anlagen liegen bei 7,2 MW.

Die Koordinaten der geplanten Anlagenstandorte betragen:

Name	Hersteller	Gauß-Krüger-Koordinaten	Geographische Koordinaten	Höhe über NHN
WEA1	Vestas	Rechts: 3477625.163 Hoch: 5715112.028	Länge: 8° 40' 34,29`` Breite: 51° 34' 12,07``	326 m
WEA2	Vestas	Rechts: 3477385.052 Hoch: 5714723.796	Länge: 8° 40' 21,91`` Breite: 51° 33' 59,47``	337 m
WEA3	Vestas	Rechts: 3477694.155 Hoch: 5714311.650	Länge: 8° 40' 38,05`` Breite: 51° 33' 46,18``	345 m
WEA4	Vestas	Rechts: 3477874.214 Hoch: 5714763.799	Länge: 8° 40' 47,29`` Breite: 51° 34' 00,84``	337 m
WEA5	Vestas	Rechts: 3478394.481 Hoch: 5715626.152	Länge: 8° 41' 14,11`` Breite: 51° 34' 28,81``	317 m

Ausgeführt werden die WEA jeweils als geschlossene, konische Röhre ohne Gitterkonstruktionen, da diese als Anstichpunkte für Vögel dienen könnten. Ob für die Wege und die Flächen, die sowohl für den Bau als auch den Betrieb der WEA angelegt werden, vorhandenen Gehölze entfernt werden müssen, wird in einem entsprechenden Landschaftspflegerischen Begleitplan evaluiert und ggf. erforderliche Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen ermittelt. Als Oberflächenbefestigung für die Wege und die Flächen wird Schotter als Material gewählt. Errichtet werden die Anlagen in einem Gebiet mit einer hohen Vorbelastung durch Windenergieanlagen.

Die Fertigteile des jeweiligen Turmes verjüngen sich nach oben. Der Turm weist im unteren Bereich eine Farbabstufung aus einer Mischung eines NCS-Grüntons auf.

Da die Anlagen eine Höhe von über 100 m aufweisen, werden sie mit einer Tages- und Nachtbefeuerng als Luftfahrthindernis gekennzeichnet. Die im Generator erzeugte elektrische Energie wird über ein Kabel zum Boden geführt und über die Trafostation ins Netz eingespeist.

Die Geländehöhe des Standortes liegt auf der Paderborner Hochfläche zwischen 317 m und 345 m NHN.

In der vorliegenden Vorprüfung wird überschlägig geprüft, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen von benachbarten FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebieten verträglich ist. Weiterhin wird in der FFH-Vorprüfung die Frage geklärt, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass das

Projekt zu Beeinträchtigungen eines, mehrerer oder aller o.a. Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchzuführen.

Je nach Schutzzweck und Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes, können sich verschiedene Vorgaben für die Verträglichkeit eines Vorhabens und damit auch für den Prüfumfang ergeben. Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets sind bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie (einschl. der charakteristischen Arten) sowie signifikante Vorkommen von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Das LANUV führt zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 12.04.2024 hierzu folgendes aus:

„Von den FFH-Anhang II-Arten in Nordrhein-Westfalen gilt keine dieser Arten als WEA-empfindlich. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Frage. In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer FFH-VP. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Diese FFH-Vorprüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Umgebung (u.a. der Verwaltungsvorschrift des MUNV zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie). Als Bewertungsgrundlagen wird der Standarddatenbogen des Natura2000-Gebietes „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302) sowie die vorliegenden Informationen zum Vorkommen windenergiesensibler Arten und Lebensräume herangezogen. Die eigentliche Vorprüfung, d.h. die abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wird von der zuständigen Behörde bzw. den beteiligten Fachbehörden getroffen.

4 Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Innerhalb eines Umkreises von 3,5 km zu den geplanten Anlagen befindet sich ein FFH-Gebiet und keine EU-Vogelschutzgebiete.

Das relevante FFH-Gebiet ist:

- zentral im Beurteilungsgebiet in einem Mindestabstand von etwa 87 Metern zur nächstgelegenen WEA2 (WEA1 251 m, WEA3 140 m, WEA4 143 m, WEA5 155 m) das Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302)

4.1 FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302)

Das zentral im Beurteilungsgebiet gelegene und die WEA1 bis WEA4 umgebende FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ ist etwa 1.232 ha groß und umfasst Buchenwaldkomplexe, die naturnah ausgebildet sind. Sie machen den überwiegenden Teil der Waldflächen östlich von Büren und Brenken aus. Es dominieren Kalk-Buchenwälder, die an vielen Stellen als alte Hallenwälder ausgebildet sind, mit z. T. sehr guter Naturverjüngung.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Wälder bei Büren“ gehören nachfolgend die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden. Nach Standarddatenbogen sind nachfolgende LRT des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet anzutreffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Das Gebiet verfügt über den folgenden Lebensraum, der in dem Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet ist:

1. Waldmeister-Buchenwälder (Codenummer 9130)

Für jeden im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I wurde auf nationaler Ebene eine Gesamtbeurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete vorgenommen. Diese Gesamtbeurteilung erfolgt als Buchstabenwert auf Basis der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltungszustand, Gesamtbeurteilung). Alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sind mit ihrer Codenummer, dem jeweiligen Flächenanteil am Gesamtgebiet und einer entsprechenden Beurteilung eingetragen worden.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
9130			1.019,6590		G	B	C	B	B

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
 Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Abbildung 4 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“

Die Gesamtbeurteilung wird als Buchstabenwert angegeben und mit „A“ als sehr hoch, „B“ als hoch und „C“ als mittel (signifikant) eingestuft.

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass der eine Lebensraumtyp des Anhangs I im Gebiet einen hohen Bedeutungsgrad in der Gesamtbeurteilung aufweist.

Für den Lebensraumtyp mit dem Code 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) kommen gemäß „Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2016) folgende Vogel- und Fledermausarten als charakteristische Arten grundsätzlich in Frage:

Fledermäuse:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Vögel:

- Grauspecht
- Raufußkauz
- Schwarzspecht

Aus dem Dokument „Erhaltungsziele und -maßnahmen“ des FFH Gebietes geht hervor, dass lediglich die Arten Grauspecht und Schwarzspecht als Vorkommen bekannt sind.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ keine Arten zu nennen. Die nachfolgende Abbildung zeigt den entsprechenden Auszug aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Wälder bei Büren“.

DE4417302 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 5 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass für das Gebiet keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen worden sind.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens unter Kapitel 3.3 auch keine „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ ausgewiesen

DE4417302 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Art					Population im Gebiet				Begründung				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien		
					Min.	Max.			IV	V	A	B	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

Abbildung 6 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“

Lediglich unter der Gebietsbeschreibung des Standard-Datenbogens sind als bedeutsame Vorkommen Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard als Kommentar im Rahmen „Andere Gebietsmerkmale“ hinterlegt.

4.1.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von den geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitateigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.1.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Wälder bei Büren“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 4) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb.5).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Bei denen als potentiell mögliche charakteristischen Arten ausgewiesenen Tierarten des LRT 9130 handelt es sich nicht um FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Bei den ausgewiesenen Fledermäusen des LRT handelt es sich nicht um in NRW WEA-empfindliche Arten.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle der von den fünf geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb des nächstliegenden FFH-Gebietes „Wälder bei Büren“. Die Vorkommen des im Anhang aufgeführten Lebensraumtyps werden somit weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt erheblich beeinträchtigt.

Eine Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes muss in Bezug auf die charakteristischen Arten Grauspecht und Schwarzspecht betrachtet werden, da diese gemäß Standarddatenbogen des FFH-Gebietes als bedeutsame Vorkommen im Gebiet anzutreffen sind.

Gemäß des in 2023 im Rahmen der hier vorliegenden Beantragung der fünf WEA durch das Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske verfassten „*Artenschutzfachbeitrag (AFB Stufe II) nach §44 BNatSchG Brut- und Gastvögel zur Errichtung und zum geplanten Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-5) bei Altenbödden, Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn*“ weist das Untersuchungsgebiet für Brutvögel einen eher durchschnittlichen Artenreichtum und durchschnittliche Dichten auf. Zusammenfassend besteht demnach für den Schwarzspecht lediglich eine lokale – regionale Bedeutung des Untersuchungsgebietes. Des Weiteren ist der Erhalt der Populationen der Art (Schwarzspecht) nur insofern unmittelbar an den Erhalt des Lebensraumtyps gebunden, als dass Bruthabitate dieser territorialen Art mit großem Aktionsraum in den Altbuchenbeständen zu suchen sind, welche durch das hier geplante Projekt nicht gefällt werden. Darüber hinaus findet keine Barrierewirkung statt, da der Wald nicht zerschnitten wird, sondern in seinem Bestand gleichbleibend ist. Somit ist eine Beeinträchtigung der charakteristischen Art des Schwarzspechtes auszuschließen.

Der oben aufgeführte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthält keine Angaben zu Funden von Grauspechten. Da aber auch der Grauspecht sein Bruthabitat vor allem überwiegend in abgestorbenen bzw. zumindest stark beschädigten Bäumen anlegt und im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der geplanten fünf WEA keine solchen gefällt werden, ist eine Beeinträchtigung der charakteristischen Art des Grauspechtes ebenfalls auszuschließen, denn der Erhalt der Population der Art ist an den Erhalt des Lebensraumes im Sinne der Bruthabitate gebunden, die durch das Projekt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus findet keine Barrierewirkung statt, da der Wald nicht zerschnitten wird, sondern in seinem Bestand gleichbleibend ist.

Zu beiden Arten ist zusätzlich anzumerken, dass die Schallprognose für die fünf geplanten WEA zu dem Schluss kommt, dass die 47 Dezibel-Grenze für lärmsensiblen Arten bereits kurz hinter der Waldgrenze unterschritten wird.

Die Funktion des Lebensraumtyps bleibt in Bezug auf Schwarzspecht und Grauspecht somit erhalten.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA befinden sich jeweils in einem Abstand von unter 300 m (nächstgelegene WEA 87 m Distanz) zum FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“. Somit befinden sie sich innerhalb eines Abstands von 300 m, den der Windenergieerlass NRW vom 08. Mai 2018 als „weiche Tabuzone“, bei ausgewiesenem Erhaltungsziel von windenergieempfindlichen Fledermaus- und/oder Vogelarten, vorschreibt.

Da gemäß Standarddatenbogen (s.o.) weder windenergieempfindliche Fledermaus- noch Vogelarten im Erhaltungsziel des FFH-Gebietes stehen, ist der Puffer von 300 m als „weiche Tabuzone“ in Bezug auf das FFH-Gebiet auch nicht naturschutzfachlich begründet.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten wird in einem FFH-Gebiet grundsätzlich geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten von WEA zu nennen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2024) werden im Anhang 1 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten.

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Wälder bei Büren“ sind keine WEA-empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten im Erhaltungsziel ausgewiesen.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wälder bei Büren“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch das geplante WEA-Projekt ausgeschlossen werden.

Gleichwohl sind im Feld „*Andere Gebietsmerkmale*“ des Standarddatenbogens die WEA-empfindlichen Vogelarten Rotmilan und Wespenbussard erwähnt. In Rahmen des o.g. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Loske) wurden Vogel-Kartierungen im Bereich der geplanten fünf WEA durchgeführt. In den Ergebnissen wurden offensichtlich keine Wespenbussarde kartiert. Für den Rotmilan wurde ein Horstnachweis (teils im Nahbereich und zentralen Prüfbereich) erbracht, sodass dem Antragssteller durch den Gutachter des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entsprechende Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen wurden. Diese sind dem o.g. Gutachten zu entnehmen. Unter Einhaltung fachlich anerkannter Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Risiko für Tötung, Verletzung und Störung je nach individuellen Gegebenheiten unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Nichts desto trotz sind weder Rotmilan noch Wespenbussard in den Erhaltungszielen und als für die Schutzzwecke des FFH-Gebietes maßgebliche Bestandteile aufgeführt, sodass weiterhin die Aussage bestehen bleibt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wälder bei Büren“ durch das geplante Projekt stattfindet.

5 Summationseffekte mit anderen Projekten

Zu prüfen ist, ob durch die Planung ggf. in Summation mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet bzw. seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall der fünf geplanten Windenergieanlagen wurden keine Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302) festgestellt. Die Betrachtung der Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten wird daher zu keinem anderen Ergebnis kommen.

6 Zusammenfassung

Von den fünf geplanten WEA westlich der Ortschaft Haaren, Stadtteil der Stadt Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen aus, deren Auswirkungen in dieser FFH-Vorstudie bis in eine Entfernung von bis zu 3.500 m betrachtet und auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des im Umkreis vorkommenden FFH-Gebietes „Wälder bei Büren“ (DE-4413-302), den entsprechenden Erhaltungszielen und der maßgeblichen Bestandteile überprüft wurden.

Aufgrund des Abstandes von mindestens 87 m und damit dem Ausbleiben einer Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen für die Lebensraumtypen und die in den FFH-Gebieten befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Es wurden in dem oben genannten FFH-Gebiet keine charakteristischen WEA-empfindlichen Fledermausarten oder Vogelarten im Erhaltungsziel oder als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes ausgewiesen.

Eine Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten über das Maß, welches im AFB festgestellt wurde hinaus, tritt nicht ein.

Insgesamt ist festzustellen, dass es, nach bisherigem Kenntnisstand der Planung, durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile im FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302) kommen wird.

Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, wenn sich die Bewertungsgrundlagen nicht ins Nachteilige verändern.

Diese FFH-Vorstudie wurde nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt durch:

Gütersloh, 14.08.2024



Dominik Wloka

(Dipl.-Ing. (FH) im technischen Umweltschutz)
nach DIN EN ISO 17024 zertifizierter Sachverständiger
für Umweltbeauftragungen und Genehmigungsverfahren
im Umweltbereich



Janina Wloka

(Consultant)

Anlagen:

1. Karten des beschriebenen FFH-Gebietes
2. Standard-Datenbogen des beschriebenen FFH-Gebietes
3. Dokumente „Schutzziele und Schutzgegenstände“ des FFH-Gebietes